

91SN-141ME

DEKANAT  
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN  
FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN

Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien

Tel. 0222/40103/2284

Fax. 0222/4039080

2017-15/196

An die  
Direktion der  
Universität Wien  
im HAUSE

14. 3. 1996

5.3.96

5.3.96

Wien, 4. März 1996

H. Friesinger

betr.: Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen (BMWF.GZ. 68 158/1-I/B/10A/96 vom 24. Februar 1996)


In der Anlage übermittelt das ho. Dekanat folgende Stellungnahmen zu obigem Bezug:

- 1.) Stellungnahme der Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- 2.) Stellungnahme des Dekans und des Vorsitzenden der Lehrauftragskommission der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- 3.) Stellungnahme des Vorsitzenden der Lehrstrukturkommission der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- 4.) Stellungnahme der Kuriensprecher aller Kurien sowie des Vorsitzenden der Dienstpostenplankommission der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- 5.) Stellungnahme von Herrn OR Dr. Norbert GRIESMAYER
- 6.) Stellungnahme von Frau Univ. Ass. Dr. Margarete WAGNER
- 7.) Stellungnahme vom Vorstand des Instituts für Germanistik (Herrn Univ. Prof. Dr. Herbert ZEMAN)
- 8.) Stellungnahme des Kuriensprechers der Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- 9.) Stellungnahme des Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Geschichte

Der Dekan:

O. Univ.-Prof. Dr. Herwig Friesinger mp.

F.d. d. A.



An das Präsidium des Nationalrats  
der Republik Österreich  
Parlamentsdirektion  
1017 Wien

u

Wien, 29. Februar 1996

## STELLUNGNAHME

der Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien  
zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes  
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Der Entwurf zeigt zu unserem Bedauern eine weitgehende Unkenntnis der Umstände des wissenschaftlichen Unterrichts, insbesondere an dieser Fakultät, und darüber hinaus eine deutliche Mißachtung der Leistungen, die hier erbracht werden. Diese Mißachtung spiegelt sich nicht nur in den vorgeschlagenen Maßnahmen, sondern auch in den Erläuterungen. In Anbetracht der unzumutbar kurzen Zeit, die uns für eine Stellungnahme eingeräumt wurde, können nur knappe Bemerkungen gemacht werden, die sich auf Kritik beschränken müssen.

### **Zur Reduzierung der Remuneration**

Bei Überprüfung der angegebenen Zahlen zeigt sich, daß die Remuneration für Lehraufträge generell um mehr als 27% auf ca. 72,8% des derzeitigen Satzes reduziert werden soll. Dies wird aber nicht einmal offen ausgesprochen, sondern mit dem Argument der Einstellung von "Sonderzahlungen" und einem ausgewiesenen Satz von 15% Reduktion verschleiert. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß es sich bei Remuneration um ein Gesamthonorar handelt, das in Monatsraten ausbezahlt wird, wie das auch im novellierten Gesetz vorgesehen ist. Aus der Tatsache, daß bisher die Aufteilung analog zu Gehältern erfolgte, kann keinesfalls geschlossen werden, daß es sich hier um irgendwie überhöhte Summen handelte. Es muß auch gegen die mehrfach gemachte Behauptung protestiert werden, daß Lehraufträge "überdurchschnittlich hoch" honoriert werden. Es handelt sich schließlich um Tätigkeiten von fachlich hervorragend qualifizierten Akademikern, und das Honorar liegt nicht höher als der Stundenlohn eines Gymnasiallehrers. Außerdem gibt es dabei keine Vorrückungen.

Auch der Verzicht auf den Sozialversicherungsbeitrag, der als für das Nettoergebnis irrelevant hingestellt wird, bedeutet in Wirklichkeit eine weitere Einsparung auf Kosten der Lehrbeauftragten und ist nicht als vernachlässigbar anzusehen. Er bedeutet für Bundesbedienstete den Verlust von Pensions- und anderen Ansprüchen, die mit den bisherigen Lehraufträgen verbunden waren und somit ein weiteres Opfer, auf das der Entwurf nicht einmal eingeht.

### **Unzumutbare Mindestteilnehmerzahlen**

Die im Entwurf vorgeschlagenen Mindestteilnehmerzahlen sind in dieser generellen Art völlig inakzeptabel und können nur ohne Rücksicht auf die Realität des Wissenschaftsbetriebes zustande gekommen sein.

Jede eingeführte Studienrichtung braucht für die Ausbildung bis zum Diplom ein Volumen an Unterrichtsstunden für Pflichtprüfungen, das sich nicht wesentlich unter 60 Wochenstunden bewegen kann. Diese müssen außerdem zu einem großen Teil für die jeweils neu beginnenden Studierenden auch überlappend angeboten werden, weil die Ausbildung ja kontinuierlich erfolgen soll und Anfänger in jedem Studienjahr neu hinzukommen. Daher können auch Kleinfächer nicht unter dieses Stundenvolumen gehen, damit sie überhaupt noch studiert werden können. Diese Stunden müssen

für die Studierenden angeboten werden, die sie benötigen, wenn sie sie benötigen, und nicht in Intervallen, die von der Zahl der Teilnehmer abhängig gemacht werden. Die im Entwurf genannten Zahlen würden das Studium bereits etablierter Fächer wie Skandinavistik, Indologie, Tibetologie und zahlreicher anderer ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen, weil es gerade in diesen Fächern oft gar nicht genug Hochschulpersonal für das minimale Lehrvolumen gibt. Davon abgesehen erfolgt auch in Fächern mit vielen Studierenden die Vermittlung der neuesten Forschungsergebnisse in Spezial-Lehrveranstaltungen, die naturgemäß geringe Teilnehmerzahlen haben. Gerade dieser wichtige Teil der Lehre würde durch den neuen Entwurf bedroht werden.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, daß derartige Mindestzahlen nicht nur im internationalen Vergleich beschämend sind, sondern auch für österreichische Verhältnisse grotesk: In Gymnasien genügen für die Eröffnung von Wahlpflichtfächern fünf Teilnehmer (wobei die Lehrergehälter sicher nicht unter dem Niveau der Lehraufträge liegen).

Unbedingt zurückzuweisen ist auch die vorgeschlagene Art der Zahlenfeststellung unter dem Gesichtspunkt der "durchgehenden Teilnahme" mit der implizierten Sanktion der Rückforderung "zu Unrecht empfangener Leistungen". Auch hier kann die Praxis an den Schulen zum Vergleich herangezogen werden: sie geht überall von Eröffnungszahlen aus; viele einmal eingerichtete Fächer dürfen auch mit geringeren Zahlen in Folgejahren jedenfalls bis zum vorgesehenen Ende geführt werden. Nur bei Freifächern besteht die Regelung, daß diese Kurse in einem neuen Semester nicht mehr begonnen werden dürfen, wenn die zahlenmäßigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Rückwirkende Streichungen und die Verpflichtung einer durchgehenden Teilnahme sind auch hier nicht eingeführt.

#### **Verkennung der Lehrauftragssituation an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät**

Mit allem Nachdruck muß festgestellt werden, daß die im Entwurf allenthalben zu erkennende Auffassung über die Situation der Lehraufträge für die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien grundlegend falsch ist.

Der Entwurf behauptet, daß die Ergänzung der vom "Stamm-Hochschullehrerpersonal" angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe Vortragende immer stärker in den Hintergrund getreten ist und der überwiegende Teil der Lehraufträge den schon hauptberuflich an der Universität tätigen Assistenten erteilt wird.

Eine infolge der kurzen Frist nur hastig vorgenommene Überprüfung der Lehrauftragssituation an unserer Fakultät für das laufende Studienjahr brachte im Gegensatz dazu das folgende Ergebnis:

Überprüftes Gesamtvolumen (einschließlich Vakanzen und anderer Sonderfälle): ca. 2800 Stunden nach lit. a (Stunden nach lit. b wurden entsprechend umgerechnet, Stunden nach lit. c fallen de facto nicht an)

Davon:

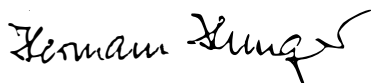
Assistenten einschließlich Dozenten	ca. 820 Stunden
Unklare (aus Zeitmangel nicht überprüfbare) Fälle	ca. 115 Stunden
Wissenschaftliche Beamte der Universität	ca. 200 Stunden
Externe Bundesbedienstete	ca. 430 Stunden
Andere externe Lektoren	ca. 1235 Stunden

Der Anteil der Assistenten und angestellten Dozenten an den remunerierten Lehraufträgen beträgt also an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät nur ca. 30% (selbst unter der unwahrscheinlichen Annahme, daß alle unsicheren Fälle hier hinzuzurechnen seien, nicht mehr als 33%). Von einem irgendwie überwiegenden Teil kann demnach keine Rede sein; dieser kommt offensichtlich nicht einmal aus dem Bereich der Bundesbediensteten.

Auch bei der Durchführung der vorgeschlagenen Änderungen würde die Geisteswissenschaftliche Fakultät daher zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs im bisherigen Umfang Lehraufträge im Ausmaß von etwa 2000 Stunden nach lit. a benötigen - falls sich angesichts der vorgesehenen Honorierung überhaupt noch genügend entsprechend qualifizierte Lektoren finden lassen.

Entwurf wird mit den allgemein notwendigen Sparmaßnahmen argumentiert. Auch bei Anerkennung dieser Notwendigkeit ist nicht einzusehen, daß überfallsartig Änderungen durchgezogen werden sollen, deren Auswirkungen nicht ausreichend absehbar sind. Auf jeden Fall ist eine Begutachtungsfrist von selbst nominell nicht mehr als acht Tagen angesichts der Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen inakzeptabel. Die Änderungen sind außerdem viel weitergehend, als für sinnvolles Sparen angebracht wäre. Es scheint sich eher um einen Versuch zu handeln, bei günstiger Gelegenheit eine indirekte Dienstrechtsänderung durchzusetzen, was sowohl im Interesse der Betroffenen als auch des österreichischen Bildungssystems mit Nachdruck abgelehnt werden muß.

Wir fordern daher die zuständigen Stellen und die Abgeordneten zum Nationalrat auf, diesen Entwurf auf keinen Fall in der vorliegenden Form zu beschließen, sondern ihn gründlich zu revidieren.



ao. Prof. Dr. Hermann Hunger  
Sprecher der Professorenkurie

**DER DEKAN  
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**

Der Vorsitzende  
der Lehrauftragskommission  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Kopien an das

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Universitätsdirektion  
im Hause

Betreff: BMfWFK GZ 68158/1-I/B/10A/96 - Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die  
Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen - Stellungnahme

29. Februar 1996

Die Unterzeichneten protestieren eingangs ausdrücklich gegen die Unkenntnis der Situation eines wissenschaftlichen Unterrichts im allgemeinen und an dieser Fakultät im besonderen, wie gegen die merkbare Mißachtung der hier erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen, die nicht nur in den vorgesehenen Maßnahmen, sondern insbesondere auch in den dazu gebotenen Erläuterungen immer wieder zu bemerken ist. Zum Entwurf und der damit verbundenen Vorgangsweise werden im einzelnen die folgenden — in anbeacht der unzumutbar kurzen Zeit — knappen Kommentare gemacht:

**Zur Argumentation mit dem Maßnahmenpaket**

Auch unter Bezug auf das Maßnahmenpaket ist nicht einzusehen, daß einseitig und überfallsartig Änderungen durchgepeitscht werden, die bisher in keiner Weise vorbereitet waren und deren Auswirkungen in der zur Verfügung stehenden Zeit überhaupt nicht zur Gänze absehbar sind. Insbesondere eine Begutachtungsfrist von selbst nominell nicht mehr als acht Tagen, de facto nicht mehr als drei, ist auch unter den besonderen Umständen angesichts der Tragweite der vorgesehenen Änderungen inakzeptabel.

**Zur Verknüpfung mit Maßnahmen, die erst durch die Novellierung eines anderen Gesetzes gesetzt werden.**

Schärfstens wird dagegen protestiert, daß in diesem Entwurf bereits Änderungen eines anderen Gesetzes immer wieder impliziert werden, ohne daß diese Änderungen selbst bereits fixiert wären. Es wird also hier auf kaltem Wege eine rechtlich noch gar nicht abgedeckte Situation in wesentlichen Punkten präjudiziert. Das äußert sich unter anderem darin, daß der Inhalt vorgesehener Änderungen des Hochschullehrergehaltsgesetzes ein integraler Teil des vorgelegten Entwurfs ist, auf den auch die Erläuterungen implizit oder sogar explizit Bezug nehmen.

### Völlige Verkennung der Lehrauftragssituation zumindest an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Ohne in die Debatte über die Anpassung des Dienstrechts und die zu § 53 enthaltenen provokanten Honorarsätze eingreifen zu wollen, muß doch mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß die im Entwurf durchgehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung über die Situation der Lehraufträge für die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien grundlegend falsch ist.

Der Entwurf vertritt ausdrücklich die Meinung, daß "die Ergänzung der vom Stamm-Hochschul-lehrerpersonal angebotenen Lehrveranstaltungen durch externe Vortragende immer stärker in den Hintergrund getreten ist und der überwiegende Teil der Lehraufträge den schon hauptberuflich an der Universität tätigen Assistenten erteilt wird".

Eine infolge der unzumutbar kurzen Frist nur hastig vorgenommene Überprüfung der Lehrauftragssituation an der Fakultät für das laufende Studienjahr (1995/96) brachte demgegenüber das folgende Ergebnis, dessen Eindeutigkeit weit jenseits aller potentiellen Fehlerquellen liegt:

Überprüftes Gesamtvolumen (einschließlich Vakanzen und andere Sonderfälle!): ca 2800 Stunden nach lit. a (N.B.: Stunden nach lit. b wurden entsprechend umgerechnet; Stunden nach lit. c fallen de facto nicht an)

Davon Assistenten einschl. Dozenten	ca. 820 Stunden
Unklare Fälle (Zeitmangel!)	ca. 115 Stunden
Wissenschaftliche Beamte der Universität	ca. 200 Stunden
Externe Bundesbedienstete	ca 430 Stunden
Andere externe Lektoren	ca 1235 Stunden

Der Anteil der Assistenten und angestellten Dozenten an den remunerierten Lehraufträgen beträgt also an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät nur ca. 30% (selbst unter der unwahrscheinlichen Annahme, daß alle unsicheren Fälle zuzurechnen seien, nicht mehr als 33%). Von einem irgendwie überwiegenden Teil kann demnach keine Rede sein; dieser kommt offensichtlich nicht einmal aus dem Bereich der Bundesbediensteten.

Auch nach der durchgeführten 'Reform' würde die Geisteswissenschaftliche Fakultät demnach zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs im bisherigen Umfang Lehraufträge im Ausmaß von etwa 2000 Stunden nach lit. a benötigen-vorausgesetzt daß sich angesichts der Honorierung überhaupt noch genügend entsprechend qualifizierte externe Lektoren finden lassen!

Die unterzeichneten Vertreter der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien fordern daher die zuständigen Stellen der Ministerien und die Parlamentarier auf, diesen offensichtlich in seinen Folgen nicht bedachten Entwurf nochmals gründlich zu revidieren und keinesfalls in der vorgelegten Form zu beschließen.



OR Dr. Helmut Klingler  
Vorsitzender der Lehrauftragskommission



O-Prof. Dr. Herwig Friesinger  
Dekan der geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien

~~DEKANAT~~  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien  
A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1  
Tel. (1) 40103 - 2283  
Fax (1) 40 39 080

Wien, 29. Februar 1996

An die  
Universitätsdirektion der  
Universität Wien



im Hause

Betrifft:      Universitätsdirektion GZ 122/9-1971/72 vom 26. Februar 1996,  
                  bm:wfk GZ 68158/1-I/B/10A/96 vom 24. Februar 1996,  
                  **Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und**  
                  **Prüfungstätigkeit an Hochschulen, Änderungsentwurf**

Im gegenständlichen Änderungsentwurf ist zunächst die deutlich erkennbare Grundtendenz entschieden zurückzuweisen, das Lehrpersonal an Universitäten und Hochschulen über das sonstige Ausmaß der Sparpläne des Bundes hinaus zusätzlich zu benachteiligen. Der Entwurf ist anscheinend von der Vorstellung getragen, daß dieser Personenkreis in der Vergangenheit finanzielle Privilegien und Vorteile erhalten hätte, die es nunmehr einzuschränken gelte. Er verkennt dabei, daß es sich dabei um teilweise höchstqualifizierte Wissenschaftler und Fachleute handelt, die für ihre im Rahmen der Universitäten und Hochschulen gerade in der Lehre erbrachten Leistungen auf andere Weise weder die notwendige Anerkennung noch eine entsprechende finanzielle Abgeltung finden. Die Absolventen akademischer Berufe - also diejenigen, die von uns ausgebildet werden - erhalten (mit der zugegebenen Ausnahme mancher Bereiche im Staatsdienst) üblicherweise Entlohnungen, die ein Vielfaches des Gehaltes der Universitätslehrer ausmachen.

#### Zu Ziffer 1

Die Einschränkung, daß eine Abgeltung für Lehrveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1) erst ab 10 Hörern zu gewähren ist, und die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages erst ab 15 Hörern, die an der betreffenden Lehrveranstaltung "durchgehend teilgenommen" haben müssen, stellt eine unerträgliche Einschränkung des Lehrbetriebes praktisch in allen Fächern der Geisteswissenschaftlichen Fakultäten (aber nicht nur dort) dar. Selbst an der Universität Wien werden diese Zahlen in manchen Lehrveranstaltungen auch sogenannter Massenfächer nicht erreicht. Es ist unverantwortlich, daß wertvolle Speziallehrveranstaltungen, für die gerade auch auswärtige Lehrbeauftragte herangezogen werden müssen, nun nicht mehr abgehalten werden sollten, und manche Seminartypen mit Hörerzahlen über 15 sind didaktisch überhaupt nicht vertretbar.

Die neuen Studiengesetze sind - unsinnig genug - auf die Erfüllung bestimmter Mindeststundenzahlen ausgelegt. Es besteht daher in vielen Fächern zusätzlich die Gefahr, daß die zur Erreichung eines Studienzieles notwendigen Lehrveranstaltungen ohne solche Lehraufträge gar nicht mehr angeboten werden können. Wo solche Einsparungsmöglichkeiten in der Vergangenheit bestanden haben sollten, sind sie allein durch die Notwendigkeit, mit den auch bisher vorhandenen Lehrauftragskontingenten möglichst rationell zu verfahren, durch die Universitäten und Studienkommissionen sorgfältig ausgenützt worden.

Soll darüber hinaus Honorarprofessoren, auswärtigen Dozenten, Lehrbeauftragten ohne Remuneration zugemutet werden, Lehrveranstaltungen vielleicht ohne jedes Entgelt abzuhalten ?

Da die geforderte "durchgehende Teilnahme" andererseits nirgendwo erfaßt wird und wohl auch nicht daran gedacht sein kann, etwa den Studiendekan mit einer laufenden Überprüfung der Teilnehmerzahlen an Lehrveranstaltungen zu beauftragen, ist die Einhaltung dieser Bestimmung zudem auch kaum zu kontrollieren. Soll etwa, wenn die Zahl der regelmäßigen Hörer in einer Lehrveranstaltung gegen das Semesterende unter die geforderten 15 fällt, eine allfällige Remuneration vielleicht nachträglich zurückgefordert werden ?

Es wird daher dringend gefordert, diese Bestimmung in der alten Form (mindestens 3 Hörer) zu belassen, die nach einer alten Tradition die Mindestzahl für eine akademische Lehrveranstaltung darstellt.

### Zu Ziffer 8

Seit dem Inkrafttreten der neuen Studiengesetze gibt es praktisch keine "freiwilligen Prüfungen" mehr ("Kolloquien" gemäß § 23 Abs. 2 lit.a und Abs. 4 AHStG), die nach der alten Regelung und auch jetzt gemäß § 4 Abs.1 von einer Prüfungsabteilung ausgenommen werden sollen. Es kann davon ausgegangen werden, daß von den Studierenden zunächst alle Prüfungen als Prüfungsteile von Diplomprüfungen oder Teilprüfungen von solchen gedacht sind. Diese Tendenz wurde und wird an den Universitäten nicht nur positiv beurteilt und hat, wie man sieht, auch zu einer starken Erhöhung des finanziellen Aufwandes geführt. Es ist dem Prüfer in der Praxis auch weder zumutbar noch möglich, herauszufinden, welchem unmittelbaren Prüfungszweck das Antreten eines Kandidaten (einer Kandidatin) zu einer bestimmten Prüfung dient; ganz abgesehen davon, daß diese oft erst zum Zeitpunkt der Diplomprüfung entscheiden, welche Prüfungen sie für einen bestimmten Teil der jeweiligen Diplomprüfung anrechnen lassen. Auch hier würde eine strenge Interpretation der gesetzlichen Bestimmung dazu führen, daß bereits ausbezahlte Prüfungsentgelte unter Umständen wieder zurückgefordert werden müßten.

Es sollte daher, solange diese Möglichkeit der Ablegung von Diplomprüfungen in Form von Einzelprüfungen erhalten bleibt, der Begriff der "freiwilligen Prüfungen" ("Kolloquien" in dem Sinn, daß die betreffende Prüfung nicht für eine Diplomprüfung angerechnet werden soll), überhaupt aus den Gesetzestexten verschwinden.

Daß gespart werden muß, war und ist auch den Universitätslehrern einsichtig, und es fehlt nicht an der Bereitschaft, wie sich auch aus den nicht beeinspruchten Teilen des Entwurfes erkennen läßt. Daß dies aber so massiv ausgerechnet im Bildungsbereich geschehen muß - bei gleichzeitigen Worthülsen von einem "Zukunftsministerium" u.ä. -, haben die zuständigen Politiker in Vergangenheit und Gegenwart zu verantworten.

Der Vorsitzende der Lehrstrukturkommission  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien:

*Ekkehard Weber*

(Prof. Dr. Ekkehard Weber)



An das Präsidium  
des Nationalrats  
der Republik Österreich  
Parlament  
1010 Wien

*W*

Wien, am 29. Februar 1996

## GEMEINSAME STELLUNGNAHME

der Kuriensprecher aller Kurien  
sowie des Vorsitzenden der Dienstpostenplankommission  
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien

zum Entwurf:

"Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen" vom 24. Februar 1996

Die Unterzeichneten sehen in dem Gesetzesentwurf eine massive Beeinträchtigung nicht nur der Lehrtätigkeit an Universitäten, sondern auch eine bildungspolitische Weichenstellung mit nachhaltiger negativer Wirkung, von der - wie schon beim UniStG Entwurf - die Geisteswissenschaftlichen Fakultäten in katastrophaler, bei manchen Studienrichtungen in existenzbedrohender Form, betroffen sind.

Durch die angestrebten besoldungsrechtlichen Veränderungen wird - in einem beispiellosen, demokratiepolitisch bedenklichen Schnellverfahren mit einer "Begutachtungsfrist" von knapp einer Woche defacto nachhaltig in dienstrechtliche Belange von Universitätsangehörigen eingegriffen, ohne daß entsprechende gesetzlich konstituierte kuriale Organe befaßt werden können.

Ungeachtet der Einsicht in die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des "Staatshaushalts" ist nicht nachvollziehbar, wieso jene Berufsgruppe, die für die in der Öffentlichkeit immer als förderungswürdig dargestellte "Forschung" wesentlich zuständig ist, über die für alle Beamten ausverhandelten Beiträge zur Budgetkonsolidierung (Null-Lohnrunde etc.) hinaus noch mit unzumutbaren Einkommensverlusten von bis zu über 50% belastet bzw. - im Fall von LektorInnen - aus dem Universitätsbereich überhaupt verdrängt werden soll.

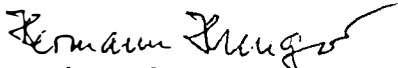
Durch Wegfall von Dienstgeberbeiträgen, Streichung von Sonderzahlungen ("13/14. Monatsgehalt") für in der Lehre Tätige sowie die Reduzierung von Prüfungsabgeltung müßte wohl das Auslangen gefunden werden können. Daraus folgt unsere Forderung, daß die Abgeltungssätze für Remuneration (Par. 2, Abs. 6 des Gesetzesentwurfes und analoge Paragraphen) erheblich angehoben werden müßten.

Gänzlich abgelehnt wird (im Falle von externen LektorInnen) die bedingende Teilnahme von 15 Studierenden (bei rem. Lehraufträgen) bzw. 10 Studierenden (bei nichtrem. Lehraufträgen) an einer Lehrveranstaltung, um überhaupt in den Genuß einer Remuneration zu kommen. Dies stellt nicht nur eine existenzielle Gefährdung von externen LektorInnen dar, sondern trifft auch den Lebensnerv der universitären Wissensvermittlung, die ja gerade in der Spezialisierung und somit in über Massenlehrveranstaltungen hinausgehenden Spezial-Lehrveranstaltungen innovativ und zukunftsorientiert operieren können muß. Ganz katastrophal allerdings wären die Auswirkungen für kleinere Institute bzw. Studienrichtungen, von denen es an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zahlreiche gibt und die eine wesentliche Bereicherung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Kultur und fremden Kulturen darstellen.

Eine große Anzahl an Unterrichtsstunden durch AssistenInnen und DozentInnen erfolgte bisher außerhalb der Dienstzeit durch rem. Lehraufträge. Die nunmehrige Lehrtätigkeit innerhalb der Dienstzeit unter gleichzeitiger Ausweitung administrativer Tätigkeiten durch die Implementierung des UOG 93 und des UniStG kann somit nur zulasten der Forschungstätigkeit gehen. Die Erläuterung zum Abschnitt "Dozenten" ("zumal er dann einerseits schon die gewünschte fachliche, pädagogische und didaktische Erfahrung besitzt, und andererseits der Leistungsdruck im Forschungsbereich nicht mehr die vor der Habilitation übliche Intensität aufweisen wird") stellt eine Verkennung der Berufsauffassung eines Wissenschaftlers/einer Wissenschaftlerin dar, dessen/deren Forschungstätigkeit sich ja nicht mit der Erreichung eines formalen Kriteriums wie der Habilitation weitgehend erschöpft, sondern der/die sich dem internationalen Wettkampf weiterhin stellen muß.

Die untrennbare Verbindung von Forschung und Lehre wurde von uns immer betont und soll auch - unter finanziell wesentlich ungünstigeren Bedingungen - weiterhin garantiert bleiben. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen schießen aber über die im Sinn des "Sparpakets" notwendigen Maßnahmen weit hinaus. Sie scheinen dieses Sparpaket vielmehr als Hebel zu instrumentalisieren, um - angesichts der öffentlichen Meinung gegenüber Beamten- indirekt eine Dienstrechtsänderung (innerhalb von weniger als 8 Tagen Begutachtungsfrist!) vorzunehmen, welche sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Interesse der Universitäten und damit des gesamtösterreichischen Bildungssystems **abgelehnt** werden muß.


Für die Professorenkurie:

  
a.o. Univ. Prof. Dr. Hermann Hunger

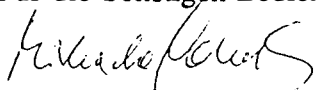
Für die Mittelbaukurie:

  
Ass. Prof. Dr. Richard Trapp

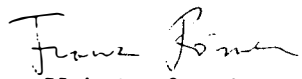
Für die Studentische Kurie:

  
Richard Maurer

Für die Sonstigen Bediensteten

  
Michaela Golubits

Der Vorsitzende der Dienstpostenplankommission:

  
Prädekan o. Univ. Prof. Dr. Franz Römer

An den 1. Präsidenten des Nationalrats  
Herrn  
Univ. Doz. Dr. Heinz Fischer  
über die Universitätsdirektion der Univerität Wien

4

## Stellungnahme

Als Mitglied der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie als wissenschaftlicher Beamter und Univ.-Lektor am Institut für Germanistik dieser Fakultät **weise ich den Änderungsentwurf** des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen **schärfstens zurück**.

### Begründung:

1. Der Entwurf ist mit 26. Feber datiert und am 28. Feber 1996 an unserem Institut eingelangt. Eine Begutachtung bis 4. März kann nur als Verhöhnung unserer Seite angesehen werden. In einem Zeitraum von einem Arbeitstag oder von drei Tagen, wenn der Samstag und Sonntag dazu gerechnet werden, kann keine eingehende Beschäftigung und schon gar keine fundierte Stellungnahme erfolgen.

2. Schon bei der ersten Durchsicht enthält der Entwurf rechtlich kaum haltbare bzw. höchst bedenkliche Vorgangsweisen sowie gravierende Mängel und forschungspolitische Unsinnigkeiten, die ihn in vorliegender Form inakzeptabel erscheinen lassen, so z.B.:

- Er stammt von einer noch nicht ernannten Regierung.
- Der vorgesehene Entfall der Sozialversicherung bei remunerierten Lehraufträgen bereits ab SS 1996 widerspricht dem Prinzip der Vertragstreue und ist rechtlich anfechtbar.
- Auf die Behandlung der wissenschaftlichen Beamten im Hochschuldienst mit remunerierten Lehraufträgen wurde überhaupt vergessen.
- Die vorgesehene Mindestzahl von 15 Studierenden für eine anrechenbare Lehrveranstaltung bedeutet den Tod jeder innovativen und spezialisierenden Lehre und würde die universitäre Ausbildung zu einem dem Mainstream augenblicklicher Interessen blind folgenden Fertigkeitstraining verkommen lassen.

Wien, am 1. März 1996

  
OR/Dr. Norbert Griesmayer

Univ.-Ass. Dr. Margarete Wagner  
Institut für Germanistik  
der Universität Wien

Dr. Karl-Lueger-Ring 1  
1010 Wien

An den 1. Präsidenten des Nationalrats  
Herrn  
Univ. Doz. Dr. Ernst Fischer  
über die Universitätsdirektion  
der Universität Wien

Wien, am 1. März 1996

Betrifft: Entwurf zum Bundesgesetz über Abgeltung von Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Ich schließe mich den beiden bis jetzt vorliegenden Stellungnahmen der Kollegen Griesmeyer und Krämer vollinhaltlich an.

Die Vorgangsweise, in der hier im allerletzten Augenblick gravierende Informationen vergeben und zugleich die Möglichkeiten zu einer sachbezogenen Stellungnahme durch eine mehr als knappe Befristung verhindert werden, erweckt den unangenehmen Eindruck einer Absichtlichkeit, die sich in meinen Augen selbst disqualifiziert.

*M. Wagner.*

Margarete Wagner

An den 1. Präsidenten des Nationalrats  
Herrn Univ.-Doz.  
Dr. Heinz FISCHER  
über die Universitätsdirektion der  
Universität Wien

**Stellungnahme** zum Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen

Als Vorstand des Instituts für Germanistik der Universität Wien weise ich den Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen schärfstens zurück.

Ich begründe meine Stellungnahme wie folgt:

1. Der Entwurf ist mit 26. Feber datiert und am 28. Feber gelangte er in unsere Hände. Bei einer erforderlichen Stellungnahme bis 4. März kann von einem korrekten Begutachtungsverfahren nicht gesprochen werden. In einem Zeitraum von einem Arbeitstag oder von drei Tagen, wenn der Samstag und Sonntag dazugerechnet werden, kann keine eingehende Beschäftigung und schon gar keine fundierte Stellungnahme erfolgen.
2. Schon bei erster Durchsicht läßt sich aber feststellen, daß der Entwurf in der vorliegenden Fassung auf Grund gravierender Mängel und forschungspolitischer Ungereimtheiten rechtlich kaum haltbar ist.
  - a) Er stammt von einer noch nicht ernannten Regierung.
  - b) Der vorgesehene Entfall der Sozialversicherung bei remunerierten Lehraufträgen bereits ab dem SS 1996 widerspricht dem Prinzip der Vertragstreue und ist rechtlich anfechtbar.
  - c) Auf die Behandlung der wissenschaftlichen Beamten im Hochschuldienst mit remunerierten Lehraufträgen wurde überhaupt vergessen.
  - d) Die vorgesehene Mindestzahl von 15 Studierenden für eine anrechenbare Lehrveranstaltung bedeutet das Ende jeder innovativen und spezialisierenden Lehre und würde die universitäre Ausbildung zu einem wissenschaftlich und didaktisch nicht verantwortbaren Fertigkeitstraining verkommen lassen.

Wien, 1. März 1996

  
O.Univ.-Prof.Dr.Herbert Zeman  
Institutsvorstand

**MITTELBAUKURIE GEISTESWISSENSCHAFTEN**

DER KURIENSPRECHER

ASS. PROF. DR. RICHARD TRAPPL

INSTITUT FÜR SINOLOGIE DER UNIVERSITÄT WIEN

1010 WIEN, RATHAUSSTR. 19/9

TEL: 40103-2797 OD -2799

FAX: 40 20 533

An das Präsidium  
des Nationalrats  
der Republik Österreich  
Parlament  
1010 Wien

über die Universitätsdirektion  
der Universität Wien

Wien, am 1. März 1996

**STELLUNGNAHME**

zum Entwurf:

"Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen" vom 24. Februar 1996  
GZ 68158/1-I/B/10A/96

Als Sprecher der Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sehe ich mich in die Lage versetzt, zu einem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu müssen, ohne mit jenen Betroffenen (es gibt etwa 800 Mittelbauangehörige in unserer Fakultät) in einer entsprechenden Kuriensitzung eine Beratung durchführen zu können, bedingt durch die extreme Kürze der Begutachtungsfrist (der Entwurf wurde am 24. Februar 1996 vom Bundesminister unterzeichnet, am 26. Februar von der Universitätsdirektion an die Dekanate übermittelt, am 27. Februar vom Dekanat unserer Fakultät ausgesandt, und am 4. März desselben Jahres endet die "Begutachtungsfrist"). Der Verzicht auf eine "Begutachtung" mag zwar gesetzlich gedeckt sein, ob es allerdings demokratiepolitisch zweckmäßig ist, gerade eine Gruppe von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen, die für die Lehre an den höchsten Bildungseinrichtungen des Staates mitverantwortlich ist - der akademische Mittelbau-, von einer den demokratischen Usancen unserer Republik entsprechenden Vorgangsweise - von Information, Meinungsbildung und Artikulation eigener Vorschläge - auszuschließen, darf angezweifelt werden. Jahrelange Versäumnisse sowohl finanzpolitischer als auch struktur- und bildungspolitischer Reformen in einer "Acht-Tage-Aktion" nachholen zu wollen, fördert keineswegs die Glaubwürdigkeit der Repräsentanten des Souveräns des österreichischen Volkes. Die Vorgangsweise verleitet eher zur Interpretation, die Universitäten als unmündig betrachten zu wollen. Andernfalls hätte man diese - unter Einhaltung eines entsprechenden Zeitlimits - mit einem prozentuellen Einsparungsvolumen konfrontieren können und unter

Erwegnahme des UOG 93 mit der dort vorgesehenen "Autonomie" unter Bedachtnahme auf Drittmittelfinanzierung zu eigenen Einsparungskonzepten verpflichten können. Erst im Falle bewiesener Unfähigkeit dazu wäre obrigkeitstaatliches Eingreifen nachvollziehbar gewesen. Die nunmehrige Vorgangsweise erweckt den Eindruck, schon lange gewünschte dienstrechtliche und strukturelle Maßnahmen im Bereich der universitären Lehre unter Ausnützung des Rückenwinds des "Sparpakets" durchzupeitschen. Es ist bedauerlich, daß in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck entstanden ist, daß die "Hochschullehrer" dieses "Sparpaket" nicht mitzutragen bereit wären. Das Gegenteil ist der Fall: als "Beamte" tragen die Hochschullehrer sehr wohl - ohne Protest- alle Maßnahmen mit, welche durch die Gewerkschaft ausverhandelt wurden (Null-Lohnrunde, Aufnahmestopp etc.). Die Einbußen von bis zu 100.000 Schilling Jahresbruttoverdienst bzw. der mögliche völlige Verlust aller Lehraufträge für so manche(n) Lektor/ Lektorin sind ein zusätzlicher finanzieller Aderlaß für den akademischen Mittelbau, der mit großem Engagement für die Wissenschaft und deren Vermittlung tätig ist, ohne unbotmäßig dafür honoriert zu werden. Die sich aus der doch sehr unterschiedlichen Struktur von Universitäten, Fakultäten und Instituten (vgl. etwa eine Klinik im AKH mit Assistenzärzten und ein philologisches Institut mit Lektoren für Fremdsprachausbildung) ergebenden unterschiedlich strukturierten Lehrauftragskontingente, bezogen auf "Stammpersonal" und externe Lektoren/Lektorinnen, müßten fairerweise in einem Dialogprozeß zwischen dem BMWFK und den Universitäten modifiziert werden, so sich die Zweckmäßigkeit dafür beweisen läßt. Unter Verwendung besoldungsrechtlicher Gesetze derart tiefgreifende universitätsstrukturelle Maßnahmen - quasi über Nacht - durchführen zu wollen, läßt bedenkliches Mißtrauen gegenüber den höchsten Bildungseinrichtungen der Republik befürchten.

Bildung - von der Universität bis zur Vorschulerziehung - gehört mit zum Wertvollsten, dessen sich ein Staat zu verantworten hat: Bildung zu einer humaneren, verantwortungsbewußteren, menschlicheren Gesellschaft hin, Vermittlung von Wissen in der Perspektive von Verantwortung im Umgang mit diesem. Ein Mißtrauen, ja eine Entmündigung der Universitäten und deren Lehrkörper läßt Arges ahnen angesichts einer gesellschaftlichen Tendenz zur plakativen Vereinfachung von Problemen und einer Brutalisierung in den Mitteln zur "Lösung" derselben. Es gilt, einer drohenden Herabminderung von Wissenschaft durch ein Auseinanderdividieren in "brauchbare" und "exotische" Disziplinen vorzubeugen, so wie in der Kunst keine "entartete" ausgegrenzt werden darf. Die Suche nach Einsparungspotentialen darf jedenfalls nicht in der vorgesehenen überproportionalen und überfallsartigen Weise auf dem Rücken einzelner Universitätsangehöriger ausgetragen werden, für die die finanziellen Einbußen im geplanten Ausmaß völlig unerwartet kommen. Entsprechend der unterschiedlichen Struktur von Fakultäten und Instituten muß vielmehr vom Gesetzgeber eine differenzierte Umschichtung von Personal - und Sachaufwand ermöglicht werden.

Es ist nicht einzusehen und bildungspolitisch abträglich, zumindest einen Teil der Assistenten/ Assistentinnen und Lektoren/ Lektorinnen weit mehr zu belasten, als dies bei den Beamten generell der Fall ist.

Ich erlaube mir, an die Volksvertretung im Nationalrat zu appellieren, eine Rücknahme der im vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten Maßnahmen und die Aufnahme eines ernstzunehmenden Dialogs mit den Universitäten in dieser Angelegenheit - wohlgemerkt unter Außerfragestellung des Gesamteinsparungsziels im Bereich des BMWFK (dabei sollten auch "hausinterne" Einsparungspotentiale in einem "zero budgetting" überlegt werden, wie sie sich zwangsläufig im Zuge der Autonomisierung der Universitäten ergeben müßten) - zu bedenken.

Mißglückte Eingriffe in die Lehrstruktur von Universitäten zeigen erst mittelfristig fatale

Wirkung: im Ausbildungsdefizit der nächsten Generation, im Zurückbleiben eines Staates auf internationaler Ebene, im Verlust der Glaubwürdigkeit von Bildung allgemein.

Die von Zeit zu Zeit sehr wohl notwendige Reform des Universitätssystems einschließlich seiner Personalstruktur steht außer Frage. Die Vorgangsweise allerdings - und hier sind mit dem UOG 93 und dem geplanten UniStG ja bereits entscheidende Schritte initiiert worden - muß behutsam und in intensivem Diskurs mit den Betroffenen erfolgen.

Es geht hier nicht nur um die Einsparung von Remunerationen, es geht um die finanzielle Existenzbedrohung von einzelnen Lehrbeauftragten, die ihr Wissen jahrelang in den Dienst der Studierenden gestellt haben. Es geht nicht um die Streichung von Zusatzeinkommen des Mittelbaus, sondern um dienstrechtliche Veränderungen, die dort diskutiert werden müssen, wo sie als solche definiert und angesprochen werden können. Es geht auch um den Schutz der wissenschaftlichen "Artenvielfalt": gerade die Einführung von Mindestteilnehmerzahlen in Lehrveranstaltungen gefährdet nicht nur kleine Fächer, vielmehr gehört es zur Essenz von Wissenschaft - auch in einem "Massenfach" - daß es Lehrveranstaltungen mit (sehr) geringen Teilnehmerzahlen geben muß, da Spezialisierung zum Wesen von Forschung zählt. Aus pädagogischer Sicht sind Schwellenwerte besonders bedenklich, da die Annäherung an die Mindestteilnehmerzahl im Verlauf eines Semesters eine Atmosphäre von Erpreßbarkeit begünstigen könnte.

Aus allen oben genannten Argumenten ergibt sich die ablehnende Haltung des Unterzeichners gegen die Art der Vorgangsweise zur Durchsetzung des konzipierten Einsparungsvolumens im Wissenschaftsbereich auf Kosten des Mittelbaus über jene Maßnahmen hinaus, die für die Beamten generell vereinbart wurden. Geplante und (ggf.) als notwendig erscheinende Strukturveränderungen im Bereich der universitären Lehre und der Struktur des wissenschaftlichen Personals sollten nicht über die Änderung eines Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen präjudiziert werden.

  
Richard Trapp



STUDIENKOMMISSION DER  
ABTEILUNG GESCHICHTE  
AN DER UNIVERSITÄT WIEN

Ass.Prof. Dr. Andreas Schwarz

Wien, am 29.2.1996

4

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 WIEN

Betr.: Stellungnahme der Studienkommission Geschichte der  
Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes über die  
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Die Studienkommission Geschichte der Universität Wien gibt zum  
Entwurf des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen folgende Stellungnahme ab:

Während sich die Bezahlung im Rahmen des nach bisherigen  
Informationen Erwarteten bewegt, sind andere Bestimmungen eine  
böse Überraschung und so nicht zu akzeptieren. Die Bindung der  
neuen Lehrveranstaltungs-Abgeltung an die Teilnahme von mindestens  
10 Studierenden (§1(1)2) und der Remuneration an die Teilnahme von  
15 Studierenden sind abstrus und schärfstens abzulehnen. Die  
Zahlen würden bedeuten, daß in den sogenannten Orchideenfächern  
praktisch keine Lehraufträge mehr erteilt werden könnten und daß  
Speziallehrveranstaltungen auch in den Massenfächern gefährdet  
wären. Im Namen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen  
protestiert die Studienkommission Geschichte auch schärfstens  
gegen den Ausschluß der Assistentinnen und Assistenten mit Diplom  
aus der eigenständigen Lehre, der sich aus § 53(6) Gehaltsgesetz  
ergibt. In Einzelfällen trifft es Personen, die sich seit Jahren  
in der Lehre bewährt haben und auch in Spezialbereichen nahezu  
unersetzlich sind. Hier wäre an sich in (6) eine Klausel wie in  
(7) für die künstlerischen Hochschulen vorzusehen, die den  
Ausnahmesituationen gerecht wird oder eine ausdrückliche Erwähnung  
der selbständigen Abhaltung unter §53(1) mit einer  
Stundenbegrenzung von 2-4 Stunden. Überdies widerspricht eine  
Bindung der Art des Lehreinsatzes an den akademischen Grad ohne  
Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer des Dienstverhältnisses  
der in den Erläuterungen genannten Intention der "schrittweisen  
Steigerung des Einsatzes", da bisher und wohl auch in Hinkunft  
häufig Absolvent/inn/en eines Doktoratsstudium als Universitäts-  
assistent/inn/en aufgenommen werden.

In § 53 Abs.6 wäre klarzustellen, ob die Höchstzahl von  
abzugeltenden 8 Wochenstunden auch Abgeltungen gemäß Abs.1  
inkludiert.

Die Bindung der Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung an  
mindestens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in § 53 (2) Gehalts-

...2

- 2 -

gesetz heißt, daß de facto die meisten Kolleginnen und Kollegen in Zukunft unbezahlt mitwirken müssen. Diese Bestimmungen sind ohne entsprechende Modifikation unannehmbar.

Die Studienkommission Geschichte der Universität Wien ersucht Sie als verantwortlichen Fachminister dringend, im Begutachtungsverfahren sowie bei den noch ausstehenden Gesprächen eine entsprechende Position einzunehmen und die Entwürfe so abzuändern, daß diese Gravamina beseitigt werden.



Ass.Prof. Dr. Andreas Schwarcz  
Vorsitzender der Studienkommission  
für die Studienrichtung Geschichte